



# Scientific Blockchain Alliance e.V.

## Satzung

(Stand: 6. März 2025)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Scientific Blockchain Alliance e.V.“; er ist in dem beim Amtsgericht München geführten Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Blockchain-Technologie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Vernetzung internationaler Wissenschaftsorganisationen im Bereich der Blockchain-Technologie;
  - die Durchführung von Fachtagungen und die Veröffentlichung von Fachpublikationen;
  - die Knüpfung und Vertiefung internationaler Kontakte;
  - den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Verwaltung und Justiz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:
  - a) rechtsfähige Wissenschaftsorganisationen, die hauptsächlich durch öffentliche Gelder finanziert werden;
  - b) natürliche Personen, die Angehörige einer Wissenschaftsorganisation sind oder diese vertreten, sofern nicht die Wissenschaftsorganisation selbst oder eine bzw. einer ihrer Angehörigen oder eine sie vertretende Person bereits Mitglied ist.

Tritt eine Wissenschaftsorganisation als Mitglied bei, scheidet ggf. ein bereits zuvor gem. lit. b aufgenommenes Mitglied mit entsprechender Verbindung zu dieser Wissenschaftsorganisation aus dem Verein aus.

- (2) Der Verein kann den Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke die ihm bekannt gemachten Kommunikationsdaten der übrigen Mitglieder (insbesondere in Form eines Mitgliederverzeichnisses) bekannt geben.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch Senden eines Aufnahmeantrages an den Verein.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein in der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen, insbesondere durch:
  - Mitarbeit in den Beratungsausschüssen;
  - Teilnahme an Abstimmungen zur Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, außerdem durch Tod und durch Auflösung als juristische Person sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittsabsicht ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Verein oder dessen Zielen in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds stimmen die Vereinsmitglieder ab.
- (7) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ermäßigungen des vom Mitglied zu bezahlenden Jahresbeitrags beschließen. Fällt der Grundweg, ist vom Mitglied der allgemein festgelegte Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (8) Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher oder per E-Mail übermittelter Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (9) Sind mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss, ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds mit dem Ende der Abstimmung und endet einen Monat nach Beendigung der Abstimmung, wenn das Mitglied keine Entscheidung der Mitgliederversammlung fordert.

### § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6);
  - b) der Vorstand (§ 7);
  - c) der Senat (§ 8);
  - d) der Beirat (§ 9).

- (2) Sämtliche Organtätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Mitglieder können mehreren Organen angehören.
- (3) Sitzungen der Organe dürfen auch virtuell oder hybrid, also in einer Weise abgehalten werden, bei der alle oder einzelne Teilnehmende nicht physisch anwesend sind, wenn sich die Teilnehmenden dem Medium und dem Gremium entsprechend ausreichend sicher identifizieren und wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von einem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es allen Teilnehmenden möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Beschlussfassungen oder Wahlen zu beteiligen. Alternativ genügt es aber auch, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von einem beliebigen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Beschlussfassungen oder Wahlen teilzunehmen. Beschlüsse sind durch ein ausreichend dokumentiertes und sicheres Verfahren zu fassen; ebenso haben Stimmabgaben bei Wahlen zu erfolgen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussträge) können von der Versammlungsleitung während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.
- (4) Zwischen seinen Sitzungen kann ein Organ auch im Umlaufverfahren schriftlich beschließen, wenn allen seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands, des Senats und der Kassenprüfenden;
  - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands, des Senats, der Beratungsausschüsse und der Kassenprüfenden;
  - Vorlagen der Beratungsausschüsse;
  - Satzungsänderungen;
  - die Auflösung des Vereins;
  - alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail von 20 % der Mitglieder beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist überdies einberufen, wenn der Vorstand zurücktritt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht auf elektronischem Weg durch E-Mail (an die von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder durch einen anderen elektronischen Kommunikationsdienst (z.B. Messenger-Dienst). Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.

- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, hilfsweise einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter wählen (z. B. für Vorstandswahlen).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse zulassen.
- (7) Soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, der Versammlungsleitung zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Für die Änderung dieser Satzung sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind ebenfalls 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und überdies die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sind in diesem Fall weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung jeden-falls beschlussfähig.
- (8) Bei juristischen Personen bestimmt das jeweilige Leitungsorgan, wer sie im Verein vertritt. Wird von der juristischen Person eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter in den Verein entsandt, scheidet die bisherige Vertretung aus allen Vereinsfunktionen aus.
- (9) Bei Personalentscheidungen können 10 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten niemand die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen jenen beiden Kandidierenden, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (10) Die Versammlungsleitung erstellt über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll und übermittelt dieses durch E-Mail (an die von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder durch einen anderen elektronischen Kommunikationsdienst (z.B. Messenger-Dienst) an die Mitglieder. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, bei deren Erfüllung er – soweit tunlich – die Ansicht des Senats und des Beirats einholt:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - Koordination der Arbeit des Vereins, insbesondere die Planung der wissenschaftlich/technischen Aktivitäten;
  - strategische Planung sowie Klärung grundsätzlicher Fragen zum Finanzbedarf;
  - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstands jedoch bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung und die Beschlussfassung regelt.

## § 8 Senat

- (1) Der Senat besteht aus je zwei oder drei Vereinsmitgliedern. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Auf die Wahl und die Nachbesetzung der Mitglieder des Senats sind im Übrigen die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 3) sinngemäß anzuwenden. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Senats sein.
- (2) Der Senat hat folgende Aufgaben:
- die Einrichtung und Auflösung von Beratungsausschüssen;
  - die Bestellung und Abberufung von Botschaftern;
  - die Unterstützung des Vorstands bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
- (3) Die oder der Senatsvorsitzende und die oder der stellvertretende Senatsvorsitzende werden vom Senat aus seiner Mitte gewählt. Weitere Positionen (z. B. Schriftführung oder Beisitz) kann der Senat durch seine Geschäftsordnung vorschreiben und selbst besetzen.
- (4) Der Senat soll zumindest einmal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies per E-Mail verlangen. Zu seinen Sitzungen haben die Vorstandsmitglieder Zutritt und dabei auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Senats sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 Beirat

- (1) Der Beirat soll aus je drei Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik bestehen, die das fachliche Spektrum des Vereins repräsentieren. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Auf die Wahl und die Nachbesetzung der Mitglieder des Beirats sind im Übrigen die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 3) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Beirat hat folgend Aufgaben:
- Einbringen der Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des Vereins;
  - Beratung des Senats und des Vorstands bei der Konkretisierung des Vereinszwecks;
  - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die oder der Beiratsvorsitzende und die oder der stellvertretende Beiratsvorsitzende werden vom Beirat aus seiner Mitte gewählt. Weitere Positionen (z. B. Schriftführung oder Beisitz) kann der Beirat durch seine Geschäftsordnung vorschreiben und selbst besetzen.
- (4) Der Beirat soll zumindest einmal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies per E-Mail verlangen. Zu seinen Sitzungen haben die Vorstandsmitglieder Zutritt und dabei auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

## § 10 Beratungsausschüsse

- (1) Der Senat kann Beratungsausschüsse einsetzen und auflösen. Er beruft die Vorsitzenden der Beratungsausschüsse. Jedes Vereinsmitglied kann beliebig vielen Beratungsausschüssen beitreten; hierfür genügt eine E-Mail an die Adresse der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Beratungsausschusses, welche auf der Vereins-Website veröffentlicht wird. Die Vorsitzenden können auch Nichtmitglieder des Vereins zur Mitarbeit einladen.
- (2) Die Beratungsausschüsse arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorstand bzw. nach Vorgaben des Vorstands. Sie sollen dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Tätigkeit berichten.
- (3) Beratungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
- die Beratung des Vorstands und des Senats zu fachspezifischen Fragestellungen und Aufgaben des Vereins;
  - die Unterstützung des Vorstands bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.

## § 11 Botschafter

- (1) Der Senat kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Botschafter berufen.
- (2) Botschafter haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Konkretisierung des Vereinszwecks insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen und dabei den Verein zu repräsentieren:
- Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Vorzüge der Blockchain-Technologie zur Unterstützung von Wissenschaft und Forschung;
  - Gewinnung neuer Mitglieder;
  - Herstellung und Vertiefung internationaler Kontakte.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt (§ 7 Abs. 3).
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 13 Liquidation/Vermögensverwendung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Vorstands alleinvertretungsberechtigte Liquidatorin bzw. alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Forschungsförderung zu verwenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu überlassen. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.